

1. Neues zum Übungsleiterfreibetrag

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt hat ihren Erlass zum Übungsleiterfreibetrag aktualisiert (25.11.2015, S 2245 A-2-St 213).

Im Folgenden die Neuerungen.

Ein Drittel-Grenze liegt pauschal bei 14 Stunden

Tätigkeiten, die im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) begünstigt sind, müssen nebenberuflich ausgeübt werden. Das ist der Fall, wenn die Tätigkeit im Jahresdurchschnitt nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nimmt.

Die Finanzverwaltung hat jetzt verfügt, dass hier eine pauschale Obergrenze von 14 Stunden pro Woche angesetzt wird. Es kommt also nicht auf branchenübliche oder tarifvertragliche Unterschiede bei den Arbeitszeiten an.

Im Einzelfall ist eine höhere Arbeitszeit unschädlich, wenn eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachgewiesen wird.

Wann sind Rettungskräfte begünstigt?

Die Tätigkeit von Rettungskräften ist nur begünstigt, wenn sie das Merkmal der "Pflege" erfüllt. Das gilt für folgende Tätigkeiten:

- Rettungssanitäter und -schwimmer, Notärzte in Rettungs- und Krankentransportwagen sowie im Rahmen von Großveranstaltungen
- Einsatzkräfte der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung, sofern Personenbergung im Vordergrund steht
- Kriseninterventionspersonen (psychologische Soforthilfe für traumatisierte Opfer und deren Angehörige bei schweren und tragischen Unfällen)
- Helfer vor Ort (organisierte Helfer, die bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels mit qualifizierten basismedizinischen Maßnahmen Ersthilfe leisten)
- Einsatzleiter Rettungsdienst vor Ort

Die Einnahmen dieser ehrenamtlichen Rettungskräfte werden nicht in solche aus Rettungseinsätzen und solche aus Bereitschaftszeiten aufgeteilt.

Betriebsausgaben-/Werbekostenabzug - Finanzverwaltung bleibt hartleibig

Die Finanzverwaltung vertritt unverändert die Auffassung, dass ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nur dann möglich ist, wenn sowohl die Einnahmen aus der Tätigkeit als auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag von 2.400 Euro übersteigen. Die Finanzgerichte haben dem wiederholt widersprochen (zuletzt Thüringer Finanzgericht, 30.09.2015, 3 K 480/14). Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof zur Revision anhängig. Solange ruhen die Widerspruchsverfahren. Eine Aussetzung der Vollziehung wird nicht gewährt.